

Zueignungsabsicht bei der Entwendung von Pfandleergut

BGH, Urt. vom 10.10.2018 – 4 StR 591/17, NJW 2018, 3598

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. entwendete auf dem Gelände eines Getränkehandels zahlreiche, zumeist nach Abgabe durch die Verbraucher bereits zusammengepresste Plastikpfandflaschen. Der Angekl. handelte in der Absicht, die gepressten Plastikpfandflaschen auszubeulen und das gesamte Pfandleergut nochmals abzugeben, um dafür Pfand zu erhalten. Das LG verurteilte den Angekl. u.a. wegen Diebstahls. Die hiergegen eingelegte Revision des Angekl. wurde verworfen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst fest, dass das entwendete Pfandleergut für den Angekl. fremd war. Bei Individualflaschen, die mit einer besonderen, dauerhaften Kennzeichnung versehen sind, die sie als Eigentum eines bestimmten Herstellers/Abfüllers ausweist, verbleibt das Eigentum an der Flasche bei Hersteller/Abfüller. Bei Einheitsflaschen ohne solche Merkmale geht das Eigentum auf den jeweils nächsten Erwerber über. Demnach stand das Pfandleergut entweder nach wie vor im Eigentum des Herstellers/Abfüllers oder im Eigentum des letzten Erwerbers.

Die nicht weiter begründete Annahme des LG, dass der Angekl. mit Zueignungsabsicht handelte, ist zumindest im Ergebnis aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden. Beabsichtigt der Täter das entwendete Pfandgut gegen Entgelt in das Pfandsystem zurückzuführen, so liegt zwar keine Zueignung des Sachwerts vor, da das Pfandgeld nicht der unmittelbar im Pfandgut verkörperte Wert ist. Diebstahl kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn sich der Täter die Sache selbst zueignen will. Dies setzt voraus, dass der Täter die Flaschen unter Leugnung des Eigentumsrechts des wahren Eigentümers in das Pfandsystem, zurückgelangen lassen, er sich also eine eigentümerähnliche Stellung an dem Leergut anmaßen will. Hierfür maßgeblich ist die Vorstellung des Täters über die Eigentumsverhältnisse an den entwendeten Pfandflaschen und die Folgen ihrer Rückführung in das Pfandsystem. Es ist wie folgt zu unterscheiden: Bei der Wegnahme von Einheitsflaschen ist Zueignungsabsicht zu bejahen, wenn der Täter bei zutreffender Einschätzung der Eigentumslage in der Absicht handelt, das entwendete Pfandleergut in das Pfandsystem zurückzugeben. In diesem Fall beabsichtigt er, sich wie ein Eigentümer des Pfandleerguts zu verhalten. Bei Wegnahme von Individualflaschen liegt keine Zueignungsabsicht vor, wenn der Täter die Eigentumslage richtig einschätzt und durch Rückgabe der Individualflaschen das Eigentumsrecht des Herstellers/Abfüllers nicht leugnen will, sondern dies anerkennt. In diesem Fall maßt er sich weder eine eigentümerähnliche Stellung an, noch ist sein Vorsatz darauf gerichtet, den Eigentümer dauerhaft zu enteignen. Geht der Täter indes davon aus, dass das Eigentum auch bei Individualflaschen auf den jeweiligen Erwerber übergeht, handelt er mit Zueignungsabsicht. Dies zugrunde gelegt, tragen die Feststellungen die Verurteilung wegen Diebstahls.

III. Problemstandort

Die Bewertung des „Pfandflaschendiebstahls“ erfordert eine genaue Betrachtung des Einzelfalls und wirft eine Vielzahl interessanter (zivil- und straf)rechtlicher Fragen auf, weshalb sich die Konstellation hervorragend als Prüfungsstoff eignet.